

Vorsitzender des Bundessportgerichts  
Horst Marquardt  
Hohensteiner Straße 6  
60487 Frankfurt/Main

BUNDESSPORTGERICHT  
BESCHLUSS DES VORSITZENDEN  
Nr. V/5/2004

1. Der Rechtsbehelf des 1. VfL Potsdam 1990 e.V. vom 14.09.2004  
- Antrag gegen die Zuerkennung der Bundesligaspielberechtigung des Spielers Christian Pahl für den Verein SV Post Schwerin wird mangels Rechtsschutzbedürfnisses wegen Verfahrensrechtsmißbrauchs als unzulässig verworfen.
2. Dem 1. VfL Potsdam wird die Zahlung von 1/4 der Antragsgebühr, das sind 125,-- Euro, und der Verfahrensauslagen in Höhe von 159,10 Euro auferlegt.
3. Dem Vorstand des Ligaverbandes der Männer (HBL) wird aufgegeben, seine Spielleitende Stelle zu veranlassen, wegen des Vorwurfes des 1. VfL Potsdam von Amts wegen nach § 4 Ziffer 2 Rechtsordnung/DHB zu verfahren.

## Sachverhalt

1. Der Spieler Christian Pahl, geboren am 22.03.1981, war seit dem 29.08.2001 spielberechtigt für den 1. VfL Potsdam 1990 (HV Brandenburg, Regionalliga Mitte). In seinem Spieldausweis war eine vertragliche Bindung für die Zeit vom 1.7.03 bis 30.6.04 eingetragen. Mit Schreiben vom 24.06.2004 meldete er sich bei seinem Verein ab. Der Verein vermerkte auf der Rückseite seines Spieldausweises eine Freigabeverweigerung und führte in einer Beilage vom 28.06.2004 aus:

„Der Spieler Christian Pahl hat mit dem 1. VfL Potsdam am 15.12.2003 einen rechtsgültigen Vertrag geschlossen, in dem er sich verpflichtet, vom 01.07.2004 bis zum 30.06.2006 für den 1. VfL Potsdam zu spielen. Bereits seit dem 01.07.2001 spielt der Spieler Pahl beim 1. VfL Potsdam. Seit diesem Zeitpunkt wurden alle mit den jeweiligen Verträgen abgesprochenen Leistungen des Vereins (Ausbildung, Fahrtkostenentschädigung, Bekleidung, ...) erbracht. Ein Anspruch auf ausstehende Zahlungen besteht somit nicht.“

Am 30.06.2004 legte der Verein obiges Schreiben mit einer Fotokopie des Spieldausweises bei der Paßstelle des HV Brandenburg vor.

Der Spieldausweis verblieb beim Verein.

2. Am 29.07.2004 ging bei der Paßstelle des Ligaverbandes Männer Antrag und Vertragsanzeige des SV Post Telekom Schwerin für die Erteilung einer Bundesligaspielberechtigung für

den Spieler Christian Pahl ein. Nach telefonischer Rücksprache beim HV Brandenburg kam die schriftliche Abmeldung vom 24.06.2004 hinzu.

Auf eine schriftliche Nachfrage seitens des 1.VfL Potsdam teilte der Spielleiter der Bundesligen Männer, Uwe Stemberg, am 02.09.2004 dem Vereinsvertreter mit, daß er aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Spielberechtigung erteilen werde, und bat um Übersendung des Spielausweises.

Als bis zum 10.09.2004 der Spielausweis noch nicht bei der Paßstelle des HBL eingegangen war, wurde dem Spieler Pahl die Bundesligaspielberechtigung ab 10.09.2004 erteilt.

3. Mit Schreiben vom 14.09.2004 hat 1. VfL Potsdam 1990 e.V. das Bundessportgericht angerufen und beantragt,

die Spielberechtigung des Spielers Christian Pahl für den SV Post Schwerin für ungültig zu erklären,

hilfsweise die Spielberechtigung zu entziehen.

Zur Begründung führt der Verein u. a. aus: Die Spielberechtigung sei zu Unrecht erteilt worden.

Die Vertragsanzeige sei nicht wirksam, denn nach § 33 Abs. 1 Satz 3 SpielO/DHB werde die Vertragsanzeige erst dann für die Erteilung der Spielberechtigung wirksam, wenn sich der Spieler nachgewiesenermaßen abgemeldet habe und der bisherige Spielausweis vorliege. Der Spielausweis befinde sich aber noch in Händen von Potsdam.

Der Spieler Pahl sei zudem aufgrund des mit ihm am 15.12.2003 abgeschlossenen Vertrages verpflichtet, beim 1. VfL Potsdam eine Vertragsanzeige zu unterschreiben.

#### Entscheidungsgründe

Die Einlegung des in § 18 Ziffer 1 in Verbindung mit § 4 Ziffer 4 RechtsO/DHB genannten Rechtsbehelfs entspricht zwar formell der Rechtsordnung. Die Geltendmachung des Rechtsbehelfs erfolgte im vorliegenden Fall jedoch rechtsmißbräuchlich. Der Rechtsbehelfsführer rügt einen Formfehler, den er selbst durch unberechtigte Verweigerung der Herausgabe des Spielausweises verursacht hat.

Gemäß § 24 Ziffer 2 Satz 3 Halbsatz 2 SpielO/DHB war der 1. VfL Potsdam zur unverzüglichen Vorlage des Spielausweises beim HV Brandenburg verpflichtet.

Der Rechtsbehelfsführer hat die Verweigerung der Herausgabe des Spielausweises willentlich beibehalten, obwohl dieser gemäß § 12 Ziffer 1 SpielO im Eigentum des ausstellenden Verbandes HV Brandenburg geblieben ist.

Da der Verein auch keine der in § 25 SpielO aufgelisteten Freigabeverweigerungsgründe geltend gemacht hat, entfällt sein Rechtsschutzbedürfnis vor der sportgerichtlichen Instanz.

Der Rechtsmißbrauch ist nach herrschender Meinung ein von Amts wegen zu beachtender Einwand der unzulässigen Rechtsausübung. Der Rechtsbehelf des 1. VfL Potsdam ist daher gemäß § 26 Ziffer 1 RechtsO zu verwerfen.

Die Gebühren- und Auslagenentscheidung beruht auf § 30 Ziffer 4 Rechtsordnung.

Die Verfahrensauslagen setzen sich zusammen aus:

130,-- Euro DHB-Verw.-kostenpauschale

29,10 Euro Post-/Kopieauslagen des Vors.

159,10 Euro.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist die gebührenfreie Beschwerde nach § 16 Ziffer Absatz 2 RechtsO/DHB, gegen die Höhe der festgesetzten Auslagen die gebührenfreie Beschwerde nach § 29 Ziffer 3 Absatz 2 RechtsO/DHB zulässig.

Der jeweilige Rechtsbehelf ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses unter Beachtung der Formvorschriften in § 21 RechtsO/DHB per Einschreiben zu senden an den Vorsitzenden des Bundessportgerichts, Horst Marquardt, Hohensteiner Straße 6, 60487 Frankfurt/Main.

#### Hinweis für HBL

Eine Spielberechtigung kann gemäß § 14 in Verbindung mit § 33 Ziffer 1 Satz 2 SpielO erst nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen, also auch des bisherigen Spieldausweises, erteilt werden.

Bei Verweigerung der Spieldausweisherausgabe ist notfalls die Spielberechtigung von der zuständigen Paßstelle zu widerrufen.

Eine rückwirkende Heilung der unwirksamen Spielberechtigung schließt § 16 SpielO aus. Er gewährt nur dem betroffenen Verein und/oder Spieler Gutgläubenschutz.

Da die Rechtsinstanzen gemäß § 1 Ziffer 1 Absatz 2 RechtsO selbst keine Verfahren einleiten, bedurfte es der Anweisung unter Ziffer 3.

Frankfurt am Main, den 24.09.2004

(Marquardt)

#### Verteiler:

Präsidium

Männer-, Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

RV/LV, Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 20.10.2004-Hr